

Zurich Insurance plc NfD, 50427 Köln

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Firma Miekautsch & Partner Assekuranz Kontor GmbH Arndtstr. 10 50676 Köln Telefon 0221 580099-0 0221 580099-10 info@miekautsch.de

CIUSUSFL Firma CasaFortis GmbH, Inh. Christos **Daglianakis** und Susanne Freund **Daglianakis** Rösrather Str. 565 51107 Köln

Bei Rückfragen zu diesem Vorgang wenden Sie sich an

Cihan Tüfek

E-Mail: vertrag@zurich.com

Telefon

069/7115-2215

0221/7715-6666

Datum

18.12.2023

Versicherungsschein zur Haftpflichtversicherung Nr. 800.380.018.361

Vertragsbeginn:

01.01.2024, 12:00 Uhr

Zahlungsweise:

jährlich

Vertragsablauf:

01.01.2025, 12:00 Uhr

Nächste Fälligkeit: 01.01.2025

Das Vertragsverhältnis verlängert sich gemäß § 9 Ziffer I der zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und stillschweigend weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dokumentierten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter, Haus- und Grundstücksverwalter, Wohnungseigentumsverwalter

Versicherungssumme je Versicherungsfall:

1.000.000 EUR für Vermögensschäden (Grundversicherungssumme) höchstens das 2-fache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Selbstbeteiligung je Versicherungsfall:

100,00 EUR für Vermögensschäden, sofern sich aus den übrigen Vertragsbestimmungen keine höhere Selbstbeteiligung ergibt

Jahresprämie

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland Zurich Kunden Service

Richten Sie Ihre Post an 50427 Köln Telefon: 0221 7715-7750 Telefax: 0221 7715-6666

Bankverbindung Deutsche Bank AG Frankfurt IBAN: DE11 5007 0010 0093 7789 02 **BIC: DEUTDEFFXXX**

Rechtsform der Gesellschaft public company limited by shares (Aktiengesellschaft nach irischem Recht) Hauptsitz Dublin (Irland) Vertretung der Gesellschaft Neil Freshwater (Chief Executive Officer) Verwaltungsratsvorsitzender Companies Registry Office (entspricht dem dt. Registergericht) Registernr. 13460 Hauptbevollmächtligter der Niederlassung Dr. Carsten Schildknecht Sitz der Niederlassung Frankfurt/Main Registernr. HRB 88353 UStID-Nr. DE815195011 VersSt-Nr. 807/V90807020227 Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt/Main

Hinweise für unsere Kunden

- Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist dies im Abschnitt "Antragsabweichungen" gesondert vermerkt. Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheines in Textform widerspricht, gelten die Abweichungen als genehmigt. Die Abweichungen gelten nur dann als genehmigt, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat.
- Der Versicherungsnehmer kann jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften/Kopien der Erklärungen anfordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.
- Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- Auf den Umfang der Sachschadendeckung (vgl. § 4 AHB) und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen (vgl. § 4 I Ziffer a) und b) AHB) wird besonders hingewiesen.
 - (Gilt nicht für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen und Probandenversicherung)
- 5. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann halbjährliche (Zuschlag 3%) oder vierteljährliche (Zuschlag 5%) Zahlweise zugestanden werden. Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 6. Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungsteuer zu erheben.
- 7. Der Versicherungsschutz beginnt erst dann, wenn der Versicherungsnehmer die Erst- oder Einmalprämie, zu der auch die Versicherungsteuer gehört, rechtzeitig zahlt, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Soweit die dem Versicherungsschein zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor Zahlung der Erst- oder Einmalprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erst- oder Einmalprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig zahlt und der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Die Zahlung ist dann nicht rechtzeitig, wenn sie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt; die Zahlung hat jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung zu erfolgen.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine erteilte vorläufige Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat. Das gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Bei Erteilung einer Ermächtigung zum Lastschriftverfahren beginnt der Versicherungsschutz nur dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn die Abbuchung ausgeführt werden kann und dieser nicht widersprochen wird. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten, also verschuldet hat nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung - falls nichts anderes vereinbart worden ist rückwirkend ab Beginn.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

- Bei bestehendem Lastschriftverfahren sind etwaige Änderungen der Kontoverbindung umgehend bekannt zu geben.
- Weist die Abrechnung ein Guthaben aus, wird die Erstattung in den nächsten Tagen vorgenommen. Die Ermittlung des Guthabens erfolgt unter der Voraussetzung, dass die vorausgegangenen Prämienforderungen bezahlt wurden.
- Aus wirtschaftlichen Gründen werden Beträge unter 2,00 EUR weder erhoben noch erstattet.
- 11. Auf die Möglichkeit einer Prämienangleichung gem. § 8 III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder § 8 Ziffer (3) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Strahlenhaftpflichtversicherung (AHBStr) oder § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern (AHB/Bayern) wird hingewiesen.

(Gilt nicht für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen und Probandenversicherung)

12. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

In den Fällen des vollständigen und dauernden Wegfalles versicherter Risiken (§ 9 Ziff. III AHB) besteht die Möglichkeit, eine Nachhaftungsversicherung abzuschließen.

Wir stehen Ihnen helfend zur Seite

Im Schadenfall bitten wir folgendes zu beachten:

- Melden Sie uns jeden Schaden, der Haftpflichtansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte, spätestens innerhalb einer Woche.
- Schildern Sie die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, genau und wahrheitsgemäß.
- Erheben Sie sofort Widerspruch gegen Mahnbescheide und einstweilige Verfügungen und benachrichtigen Sie uns sofort.
- Benachrichtigen Sie uns auch unverzüglich, falls gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird.
- Beachten Sie, dass durch das Anerkennen eines Anspruchs oder die Zahlung an einen Dritten weder ein nicht bestehender Anspruch zu Lasten des Versicherers begründet wird noch darüber hinaus der Versicherungsfall herbeigeführt wird.
- Reichen Sie daher alle Ihnen zugehenden Schriftstücke, insbesondere Klageschriften, Prozesskostenhilfegesuche, Mahnbescheide unverzüglich ein. Erheben Sie zur Wahrung der Fristen Widerspruch gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen oder Arreste.





